

Windenergietage 2023
Forum 4 am 09.11.2023

Die neue RED III: Kommt (endlich) Tempo in den
Beschleunigungsgebieten?

Andreas Große
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Berlin

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Andreas Große



Herr Große beschäftigt sich besonders mit dem Verwaltungsrecht, dem Recht der Erneuerbaren Energien sowie dem allgemeinen Energiewirtschaftsrecht.

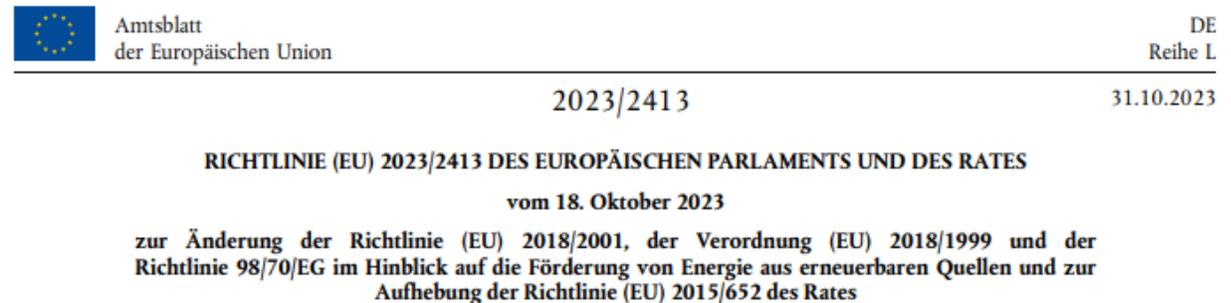
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Bremen und Köln
- ▶ 2002 bis 2006 Rechtsanwalt bei einer öffentlich-rechtlich spezialisierten Kanzlei in Würzburg
- ▶ Seit 2007 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- ▶ Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2022 Partner
- ▶ Publikationen im Bereich der Erneuerbaren-Energien und im Verwaltungsrecht, u.a. Mitautor beim EEG-Kommentar, C.H. Beck Verlag

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-619 · andreas.grosse@bbh-online.de

Einführung: Stand und Umsetzungsfristen (1)

- ▶ Richtlinie ist am 31.10.2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden



- ▶ **Umsetzungsfrist:** grds. **18 Monate nach Inkrafttreten**; die Art. 15e, 16, 16b, 16ba, 16c und Art. 16e sind **bis zum 01.07.2024** umzusetzen

Einführung: Stand und Umsetzungsfristen (2)

▶ **Schwerpunkte:**

- **In Bezug auf Zielerreichung:** Anhebung des EU 2030-Ziels und der Sektorenziele, THG-Quote im Verkehrssektor, EE im Gebäude/Wärme- und Kältesektor, EE im Industriesektor
- **Beschleunigung des EE-Ausbaus:** Planungs- und Genehmigungsverfahren
- **Verstärkte Transparenz:** Bereitstellung von Verbrauchs- und Erzeugungsdaten, Herkunftsnachweise
- **Bioenergie:** Nachhaltigkeitskriterien, Massenbilanzierung, Holz bleibt „erlaubt“
- **RFNBO:** Zielvorgaben, Strombezugsanforderungen

Genehmigungsverfahren



Flächenausweisung (1): Erneuerbare-Energien-Gebiete

- ▶ **Art. 15b („EE-Gebiete“):**
 - MS müssen geeignete und verfügbare Flächen für den **EE-Ausbau und der zugehörigen Infrastruktur** (Netz und Speicher) ausweisen, um mind. ihren Beitrag zum EE-Ziel für 2030 zu leisten
 - **Umsetzung spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten RED III**
 - Gebiete müssen den Zielpfaden nach den nationalen Energie- und Klimaplänen entsprechen
 - Auswahl anhand **Verfügbarkeit v. EE-Quellen, Erzeugungspotential, Energienachfrage, Vorhandensein Netz-/Speicherinfrastruktur**
 - MS müssen die ausgewiesenen Gebiete regelmäßig überprüfen und aktualisieren

Flächenausweisung (2): EE-Beschleunigungsgebiete

▶ Art. 15c („EE-Beschleunigungsgebiete“):

- MS müssen sicherstellen, dass die zuständigen Behörden Pläne verabschieden, in denen **Beschleunigungsgebiete** für eine oder mehrere EE-Technologien ausgewiesen werden
 - **Umsetzung spätestens 27 Monate nach Inkrafttreten RED III**
 - 1. Ausweisung beschränkt sich auf Flächen, die **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen** haben und klammert bestimmte **sensible Gebiete** aus (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 a) RED III)
 - 2. Es müssen **geeignete Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Umweltauswirkungen** festgelegt werden (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 b) RED III)
- Sofern 1. und 2. erfüllt, greift **(widerlegbare) Vermutung**, wonach Artenschutz eingehalten ist, wenn Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 RED III)
- Pläne sind einer **Umweltprüfung** zu unterziehen

Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten (1)

Höchstdauer des
Genehmigungsverfahrens für
neue EE-Projekte
> 150 kW:

- **1 Jahr**, bei Offshore **2 Jahre**
- bei hinreichender Begründung aufgrund außergewöhnlicher Umstände kann der Zeitraum um bis zu **6 Monate** verlängert werden

Höchstdauer des
Genehmigungsverfahrens für
Repowering und neue EE-
Projekte < 150 kW:

- **6 Monate**, bei Offshore **1 Jahr**
- bei hinreichender Begründung aufgrund außergewöhnlicher Umstände kann der Zeitraum um bis zu 3 Monate (6 Monate für Offshore) verlängert werden

Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten (2)

- ▶ **Vermutung** des Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 RED III kann im **Überprüfungsverfahren** („Screening“) **widerlegt** werden (Art. 16a Abs. 4 RED III):
 - **Behörde** hat zu untersuchen, ob eines der Projekte mit hoher Wahrscheinlichkeit **unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen** haben wird, die bei Umweltprüfung der Pläne nicht ermittelt wurden oder nicht ermittelt werden konnten
 - Vorhabensträger müssen hierfür Informationen über Merkmale des Projekts sowie die Einhaltung der Minderungsmaßnahmen bereitstellen
 - Behörde darf Projektträger nur auffordern, zusätzliche „verfügbare“ Informationen vorzulegen (keine neue Bewertung oder Datenerhebung, vgl. EG 35)
 - Überprüfungsverfahren muss für EE-Anlagen > 150 kW innerhalb von 45 Tagen u. für EE-Anlagen < 150 kW sowie Repowering innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung der erforderlichen Informationen abgeschlossen sein

Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten (3)

- ▶ Erst nach Feststellung, dass erhebliche **unvorhergesehene Auswirkungen** bestehen, sind **Umweltverträglichkeitsprüfung** und „**eine Prüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG**“ erforderlich
 - Fraglich, ob neben FFH-Verträglichkeitsprüfung auch **artenschutzrechtliche Prüfung** durchzuführen
 - Wortlaut wirft Unsicherheiten auf (s.o.: „eine“ Prüfung gem. FFH-RL)
 - Absehen von der artenschutzrechtlichen Prüfung aber schwer begründbar, wenn Auswirkungen auf den Artenschutz bestehen
- ▶ **Rückausnahme** gem. Art. 16 Abs. 5 UAbs. 2 RED III:
 - MS können unter begründeten Umständen, insb., wenn dies zur Beschleunigung des Ausbaus der EE im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele und der EE-Ziele erforderlich ist, **Wind- und PV-Projekte** von diesen Prüfungen ausnehmen
 - Anpassung des § 6 WindBG damit wohl nicht erforderlich

Genehmigungsverfahren außerhalb von Beschleunigungsgebieten

- ▶ Höchstdauer des Genehmigungsverfahrens für **neue EE-Projekte 150 kW**:
 - **2 Jahre**, bei Offshore **3 Jahre**
 - bei hinreichender Begründung aufgrund außergewöhnlicher Umstände kann der Zeitraum um **bis zu 6 Monate** verlängert werden
- ▶ Höchstdauer des Genehmigungsverfahrens für **Repowering** und **neue EE-Projekte < 150 kW**:
 - **1 Jahr**, bei Offshore **2 Jahre**
 - bei hinreichender Begründung aufgrund außergewöhnlicher Umstände kann der Zeitraum um bis zu 3 Monate verlängert werden
 - nach dem Wortlaut keine Verlängerungsmöglichkeit für Offshore
- ▶ Wenn eine UVP und/oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sind, müssen diese **in einem Verfahren** durchgeführt werden
- ▶ Wenn für ein Projekt Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, gilt eine Tötung oder Störung der gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 Vogelschutz-RL geschützten Arten **nicht als vorsätzlich**

Repowering: Beschleunigung von Netzanschluss und Genehmigung

- ▶ Bei Kapazitätserhöhungen um nicht mehr als 15 % muss der **Netzanschluss** an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz **innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung** genehmigt werden, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten bestehen
- ▶ Der **Prüfungsumfang** im Überprüfungsverfahren gemäß Art. 16a Abs. 4 RED III und in der Umweltverträglichkeitsprüfung muss sich auf die **Auswirkungen der Änderung** im Vergleich zum ursprünglichen Projekt beschränken
- ▶ Sofern das Repowering von Solaranlagen **keinen zusätzlichen Flächenbedarf** mit sich bringt und die für die ursprüngliche Anlage festgelegten Umweltverträglichkeitsmaßnahmen eingehalten werden, wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, ein Überprüfungsverfahren gemäß Art. 16a Abs. 4 RED III zu durchlaufen oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen

Ableitungen ...

- ▶ ... bzw. eher Fragen, u.a.
 - Wann werden die Regelungen konkret in nationales Recht überführt?
 - Welche Spielräume werden wie genutzt?
 - Was folgt aus einem Verstoß gegen die Vorgaben der RED III?
 - Wer evaluiert wann?

**Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023**

Beschluss

TOP 4 Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern

Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt werden, damit der Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbsfähig bleibt. Die Beschleunigung ist auch wichtig für die Digitalisierung, den Umbau des Energiesystems, eine moderne Infrastruktur sowie zur Erreichung der Klimaziele. Dafür braucht es eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe

Andreas Große
Tel +49 (0)30 611 28 40-619
andreas.grosse@bbh-online.de